

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Coswig (Anhalt)
Bürgermeister
Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)



Fachdienst: 15/Kommunalaufsicht
Besucher- 06886 Lutherstadt Wittenberg
adresse: Breitscheidstraße 3
Auskunft erteilt: Herr Lehnert
Zimmer-Nr.: 1-21
☎ 03491/479-204
Fax: 03491/479995204
E-Mail: Ulf.lehnert@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
25.09.2020/zue

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15.2/Lehnert

Datum
2020-10-12

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2020

Mit Bericht vom 25. Oktober 2020, eingegangen am 25. Oktober 2020, legte die Stadt Coswig (Anhalt) beim Landkreis Wittenberg, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, den Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit den erforderlichen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 103 Abs. 1 i.V.m. § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung vor.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Prüfung und Genehmigung ergehen folgende Entscheidungen:

1.
Die Genehmigung für den in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 1.980.000 €, welcher in Höhe von 1.900.000 € der Genehmigung bedarf, **wird versagt**.

2.
Die Genehmigung des im § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite von bisher 16.500.000 € auf nunmehr 17.000.000 € wird

in Höhe von 16.500.000 €
in Worten: Sechzehnmillionen Fünfhunderttausend Euro

erteilt. Für den Restbetrag in Höhe von 500.000 € **wird die Genehmigung versagt**.

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis-wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Postanschrift: Breitscheidstraße 3
06886 Luth. Wittenberg
Bankverbindung: Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

I.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 24. September 2020. mit Beschluss-Nr. COS-BV-138/2020/1 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts 2020 einstimmig, sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung, Beschluss-Nr. COS-BV-139/2020/1, für das Haushaltsjahr 2020 in öffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen.

Mit Bericht vom 25. September 2020, Posteingang am 25. September 2020, legte die Stadt Coswig (Anhalt) dem Landkreis Wittenberg die Haushaltsunterlagen für das Haushaltsjahr 2020 zur Prüfung und Genehmigung vor. Nach durchgeführter Anhörung auf der Grundlage des § 28 VwVfG am 08. Oktober 2020 ergeht nunmehriger Bescheid.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Wittenberg.

Zu 1.

Auf der Grundlage des § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Kommune darf jedoch Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (Nachrangigkeitsprinzip der Finanzmittelbeschaffung auf der Grundlage des § 99 Abs. 4 in Verbindung mit § 99 Abs. 2 KVG LSA).

Hierbei wird jedoch unterstellt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune vor dem Hintergrund allgemeiner Haushaltsgrundsätze (§ 98 KVG LSA) gegeben ist. Das setzt unter anderem voraus, dass der Saldo im Finanzhaushalt der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsmaßnahmen zu decken. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven gedeckt werden kann.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat entsprechend dem verbindlichen Muster (Anlage 9 zu §§ 10 i.V.m. 4 Abs. 4 KomHVO) die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen aus denen nachrichtlich in künftigen Haushaltsjahren Kreditaufnahmen resultieren, darzustellen, was mit den vorliegenden Haushaltsunterlagen erfüllt wurde.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde im § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung von bisher 0,00 € auf nunmehr 1.980.000 € festgesetzt. Aus diesem Festsetzungsvolumen resultieren in kommenden Haushaltsjahren 1.900.000 € beabsichtigte Kreditaufnahmen. Insofern unterliegt dieser Betrag nach § 107 Abs. 4 KVG LSA dem Genehmigungsvorbehalt.

Der in diesem Zusammenhang vorliegende Finanzplan zeigt die geplanten Investitionen, die Finanzierungstätigkeit und die strukturelle Zusammensetzung der Zahlungsvorgänge

der Stadt Coswig (Anhalt) auf. Mit dem Saldo verändern sich die Bilanzposten der „liquiden Mittel“.

Die Forderungen des § 8 KomHVO LSA, wonach die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den einzelnen Haushaltsjahren in Erträgen und Aufwendungen, sowie Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen geplant werden sollen, wird nicht vollumfänglich erfüllt.

Feststellbar ist, dass der Finanzplan im laufenden Haushaltsjahr, wie auch in der perspektivischen Planung bis gegenwärtig zum Haushaltsjahr 2022 nicht ausgeglichen ist.

Die teilweise dargestellten Negativsalden belegen diese Aussage. Das aufgezeigte, abgebildete negative Liquiditätssaldo, schmälert auf der Aktivseite der Bilanz die liquiden Mittel.

Folglich wird die Stadt Coswig (Anhalt), um ihre Liquidität zu sichern und Finanzmittelströme zu gewährleisten, weitere Liquiditätskredite in Anspruch nehmen müssen.

Vor dem Hintergrund eines materiell rechtswidrigen Haushaltsbeschlusses, der damit verbundenen Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung und der in diesem Zusammenhang stehenden Verpflichtung der Darstellung der zwingenden Unabweisbarkeit von beabsichtigten Maßnahmen, ggf. durch eine im Ranking zu erstellende Prioritätenliste, bleibt die Stadt Coswig (Anhalt) mit der Vorlage der Haushaltsunterlagen, diesen Nachweis schuldig.

Es bleibt offen, warum vor dem Hintergrund der Gesamtsituation der Haushaltslage (nähere Feststellungen hierzu unter dem Punkt „allgemeine Feststellungen“), weder Mittel der pauschalen Investitionszuweisung noch Mittel der zur Verfügung stehenden Kommunalpauschale, zur Minimierung eines ggf. benötigten Fremdkapitaleinsatzes eingesetzt werden sollen.

Im Rahmen der Anhörung am 8. Oktober 2020 wurde durch die Stadt Coswig (Anhalt) vorgebracht, dass die i.R. stehende Investition und die damit im Zusammenhang verbundene Höhe des Kreditbedarfs, Gegenstand des in der Planung befindlichen Doppelhaushaltes 2021/2022 ist. Dieser soll nach Angaben der Stadt im Monat November 2020 verabschiedet werden. Die Stadt beabsichtigt bis dahin weitere Anstrengungen zu unternehmen, um ggf. Förderprogramme zu erschließen bzw. die Frage des Einsatzes der pauschalen Investitionszuweisung bzw. Kommunalpauschale neu zu planen.

Nach Abwägung der für die Entscheidung relevanter Tatbestände, wird die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe des genehmigungspflichtigen Bestandteiles nach § 107 Abs. 4 KVG versagt.

Mit der beabsichtigten, noch in diesem Haushaltsjahr erfolgenden Beschlussfassung über den Doppelhaushalt 2021/2022, wird zeitnah und vor dem Hintergrund dann vorliegender Erkenntnisse, erneut über die Thematik möglicher Verpflichtungsermächtigungen und der daraus resultierenden ggf. erforderlichen Kreditaufnahme beschlossen.

Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ist erforderlich, da der Behörde kein milderer Mittel zur Verfügung steht, um dem Aufwuchs an Fremdkapital, vor dem Hintergrund vorliegender einschätzender Wertungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, entschieden zu begegnen. Darüber hinaus ist die Entscheidung geeignet, vor dem Hintergrund der beabsichtigten Beschlussfassung eines Doppelhaushaltes 2021/2022 noch im Haushaltsjahr 2020, die i.R. stehende Investition auf eine gesicherte Gesamtfinanzierung zu stellen im Hinblick auf konkrete Zuschüsse bzw. Fördermittel. Die Entscheidung ist

mithin angemessen, da durch die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde die beabsichtigte Investition im Durchführungszeitraum 2021/2022 nicht gefährdet erscheint.

Zu 2.

Gemäß § 110 KVG LSA kann die Stadt zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Zudem hat die Stadt gem. § 98 Abs. 4 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde im § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung von bisher 16.500.000 € auf nunmehr 17.000.000 € festgesetzt. Das entspricht 122,17 % der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit, sowie 108,25 % der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit. Die Begründetheit der Höhe des festgesetzten Liquiditätskreditrahmens zeigt der veränderte vorliegende Liquiditätsplan für das verbleibende Haushaltsjahr 2020 auf.

Vor dem Hintergrund der Gewährung einer bewilligten Liquiditätshilfe in Höhe von 697.672 € (Bescheid des MF vom 15. September 2020, [unter der aufschiebenden Bedingung, dass der bisher genehmigte Liquiditätskreditrahmen von 16.500.000 € ausgeschöpft ist]), erschließt sich der nunmehrige Aufwuchs in Höhe von 500.000 € nicht. Mit der dargestellten Liquiditätsplanung bis Dezember 2020 wird für den Monat Dezember selbst ein Liquiditätsbedarf von 17.089.847 € abgebildet. Mit dem bisherigen Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 16.500.000 € und den in Aussicht gestellten Mitteln in Höhe von 697.672 € wird somit der Liquiditätsbedarf sichergestellt. Es verbleibt mithin rechnerisch noch ein Überschuss an Liquiditätsmitteln in Höhe von 107.825 €.

Der Bescheid enthält darüber hinaus die Festlegung über die vollständige Rückzahlung der Mittel bis zum 30. September 2022, jedoch sollte der Stadt Coswig (Anhalt) daran gelegen sein, den ohnehin überproportionalen Liquiditätskreditrahmen auf ein „normales Maß“ zu bringen.

Vor dem Hintergrund der für das Haushaltsjahr 2020 kennzeichnenden Pandemielage und der in diesem Zusammenhang außerordentlich schwierigen finanziellen Gesamtsituation der Kommunen, erscheint die Forderung nach einer sukzessiven Minimierung des Liquiditätskreditvolumens ggf. unverständlich. Jedoch ist diese, dem Grundsatz der Forderung nach Generationengerechtigkeit im Rahmen der finanziellen Betätigung der Kommune Rechnung tragend, auch über die Zeit der Auswirkungen der Corona Pandemie hinaus betrachtet, dann wieder begründet.

Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ist erforderlich, um die Aufnahme von Liquiditätskrediten im Rahmen des Haushaltsvollzuges, vor dem Hintergrund des derzeitigen bereits aufgenommenen Volumens, stetig zu minimieren. Hierzu steht der Behörde kein milderes Mittel zur Verfügung.

Darüber hinaus ist die Entscheidung geeignet, um somit die Mittel unter erleichterten Bedingungen zur Gewährung von Liquiditätshilfen zu generieren. Letztlich ist die Entscheidung auch angemessen, da die Mittel der Liquiditätshilfe nur zur Auszahlung kommen, wenn der bisherige Liquiditätskreditrahmen ausgeschöpft ist.

Allgemeine Feststellungen:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung entspricht den Anforderungen des § 100 Abs. 1, 2 KVG LSA. Der Ergebnisplan und der Finanzplan entsprechen den formalen Anforderun-

gen und enthalten die vorgesehenen Haushaltspositionen sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Der 1. Nachtragshaushaltsplan ist in produktorientierte Teilpläne gegliedert, auf der Grundlage des § 4 KomHVO.

Der Vorbericht hat gem. § 6 S. 1 KomHVO einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft zu geben. Der vorliegende Vorbericht erfüllt die Anforderungen.

	1. NHHPI. 2020	HHPI. 2020	Vergleich +/-
Ergebnisplan			
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	15.292.600	16.275.700	-983.100
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	17.233.800	16.984.400	249.400
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge			
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen			
Jahresüberschuss (+) Jahresfehlbedarf (-)	-1.941.200	-708.700	1.232.500
Finanzplan			
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.914.900	14.898.000	-983.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.704.300	15.435.900	268.400
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.789.400	-537.900	-1.251.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.361.900	3.071.200	290.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.347.500	2.811.600	535.900
Saldo aus Investitionstätigkeit	14.400	259.600	-245.200
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	44.500	44.500	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	804.500	804.500	0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-760.000	-760.000	0

Der Ergebnisplan gibt Aufschluss über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt und ist ausschlaggebend für den Haushaltsausgleich. Das erzielte Ergebnis wirkt sich unmittelbar positiv oder negativ auf das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital aus.

Nach § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ist der Haushalt/Nachtragshaushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gem. § 98 Abs. 1 S. 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern. Die Stadt Coswig (Anhalt) hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Mit der Darstellung des Ergebnishaushalts im Haushaltsjahr 2020 und dem in diesem Zusammenhang ausgewiesenen negativen Ergebnisses ist davon auszugehen, dass die Stadt die ihr obliegenden Aufgaben nicht in der gebotenen Umfänglichkeit erfüllen kann. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt ist nach jetzigen Einschätzungen nicht gesichert.

Im vorliegenden 1. Nachtragshaushaltsplan wurden die bisherigen werthaltigen Ausflüsse der Corona Pandemie abgebildet, sowie in der darstellenden mittelfristigen Finanzplanung nach jetzigem Kenntnisstand ggf. vorsichtig geschätzt.

Die mittelfristige Ergebnisplanung wird in den Jahren 2021 bis 2022 gegenwärtig defizitär abgebildet. Für das Haushaltsjahr 2023 wird unterjährig ein leicht positives Ergebnis dargestellt, ohne dass bisher die Thematik der Altfehlbeträge berücksichtigt wurde. Somit ist feststellbar, dass unter Berücksichtigung kommender umfangreich darzustellender Altfehlbeträge, die mittelfristige Ergebnisplanung nicht dem § 8 Abs. 3 S. 1,2 KomHVO entspricht.

Dieser formalen Feststellung ist jedoch hinzuzufügen, dass vor dem Hintergrund des „besonderen“ Haushaltsjahres 2020, in Zeiten einer Pandemielage deren finanzielle Ausmaße unterjährig noch keiner genau beziffern kann, deren Folgen für kommende Haushaltsjahre zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer bezifferbar sind, eine andere Bedeutung beizumessen ist als unter „normalen“ Haushaltsbedingungen.

Die Personalaufwendungen stellen für die Stadt Coswig (Anhalt) erhebliche Aufwendungen dar, die es im Rahmen des Personalmanagements, der Stellenbewirtschaftung bzw. des Stellenbedarfs zu verringern gilt.

Mit den bisher eingeleiteten Maßnahmen wird sichtbar, dass die Stadt Coswig sich dieser Aufgabe konsequent stellt, um den Zielwert von 3,0 VZÄ je 1.000 EW zu erreichen.

Der bisher erfolgreiche Weg der konsequenten Umsetzung einer erforderlichen Haushaltskonsolidierung, sollte auch vor dem Hintergrund einer derzeit vorliegenden Pandemielage weiter konsequent umgesetzt werden, so dass die Stadt unter allen Umständen, schnellstmöglich aus einem unterdeckten Haushalt herauskommt und somit einen rechtskonformen Haushalt vorhält. Dadurch wird die Umfänglichkeit der Aufgabenerfüllung der Stadt gesichert und es ergeben sich ggf. weitere Spielräume kommunalen Handelns. Oberstes Gebot der Stadt Coswig muss die Wiedererlangung und Stärkung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit sein.

Unter einer geordneten Haushaltswirtschaft ist neben der Einhaltung der Bestimmungen zur Fremdfinanzierung die Beachtung der Haushaltsgrundsätze zu verstehen.

Vorliegend wird der Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht erfüllt. Die Haushaltssatzung ist demnach materiell rechtswidrig, jedoch vor dem Hintergrund der darstellenden perspektivischen Entwicklung und der in diesem Zusammenhang wirkenden Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen kommender Jahre, unter Anwendung der Normierungen des § 100 Abs. 3 KVG LSA, nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

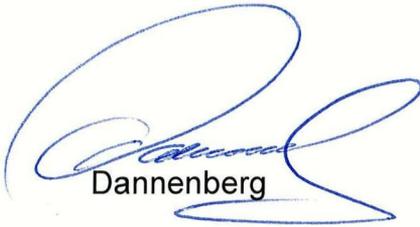
Gegen die unter Ziffern 1 und 2 getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis:

Um die Vollziehbarkeit des Haushaltes herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Stadt Coswig (Anhalt). Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird darum gebeten,

den Beschluss dem Landkreis Wittenberg unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 VwKostG LSA vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht dieser Bescheid kostenfrei.



Dannenberg

